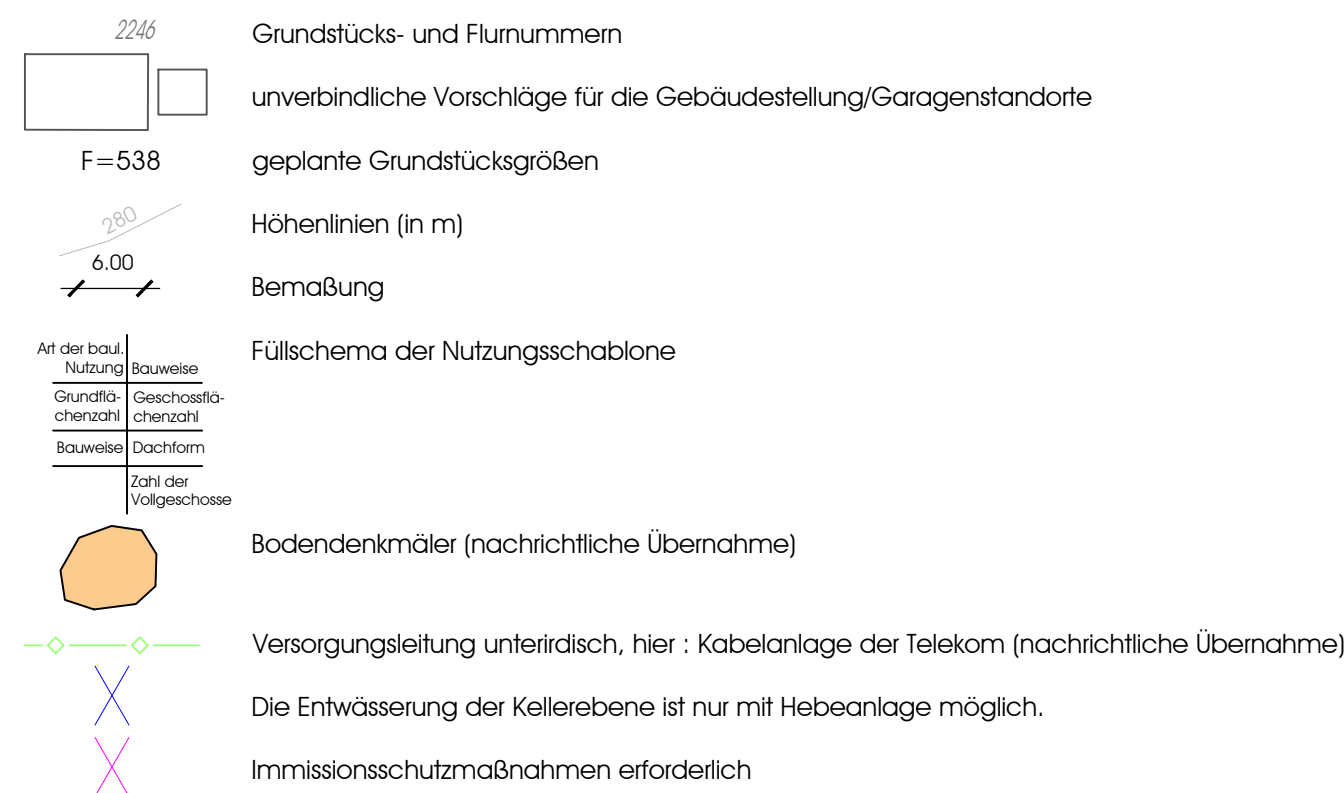


A) Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg"
- Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO
- Baugrenze
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- maximal Erdgeschoss mit Dachgeschoss, wobei das ausgebaut Dachgeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss sein kann.
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zulässige Dachformen: Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach, Dachneigung 38-52°
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- und Wegbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- Fußweg
- Parkplatz
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: 20 m Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2272 (Art. 23 u. 24 BayStiWG)
- Lärmschutzeinfriedung
- Umgrenzung für Flächen für Garagen/Nebengebäude auf den südlichen Grundstücken
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch, mit Schutzstreifen, hier: Kabelanlage der Unterfränkischen Überlandzentrale eG
- Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB
- Erhaltungsgebot bestehender Bäume
- Pflanzgebote:
- Laubbaum III. Ordnung, ungefährier Standort, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mDb, Stammumfang (STU) 14-16 cm, gemäß Auswahlliste
- Mindestens ein Hochstamm pro 200 m² privater unbebauter Grundstücksfläche, ohne Standortbindung, Mindestgröße: Laubbaum bzw. Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang (STU) 10-12 cm, gemäß Auswahlliste

B) Zeichnerische Hinweise

- bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



C) Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Erdgeschoss und Dachgeschoss: Für die Höheneinstellung der Gebäude wird festgesetzt: Die Traufhöhe darf maximal 5,00 m ab Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut betragen. Die Traufhöhe darf maximal 1,00 m über der Traufhöhe des Hauptgebäudes liegen. Die Firsthöhe darf max. 10,00 m ab Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut betragen. Die Firsthöhen werden von der Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut gemessen. Zulässig sind Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdach mit einer Dachneigung von 38-52°. Es sind Kombinationen aus diesen Dachformen für einzelne Gebäudekörper zulässig.
 - 2.2 Höhendefinitionen: Als Traufhöhe von Gebäuden ist die Höhe von der Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Wand mit der Außenkante der Dachhaut definiert. Die Firsthöhe wird von der Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut gemessen. Die Traufe von Zwerchgiebeln ist der Schnittpunkt der Außenkante der Wandfläche mit der Außenkante der Dachhaut des Zwerchgiebels, die Traufe von Dachgauben beschreibt den unteren Punkt der Dachgaube mit der Dachhaut. Die Höhe des Sockels bzw. der Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens darf maximal 0,50 m betragen. Als Bezugspunkt für die Sockelhöhe/Rohbaubauoberkante des Erdgeschossbodens gilt die Höhe der angrenzenden Straßenoberkante im Mittel entlang der Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe des Mittels entlang der Grundstücksgrenze für beide Seiten des Grundstückes. Sichtbare Untergeschosse sind möglich. Sollten diese zum Vollgeschoss werden, sind sie auf die Anzahl der Vollgeschosse anzurechnen.
3. **Abstandflächen**
 - 3.1 Zur Regelung der Abstandflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
4. **Zulässige Ausführung der Hauptgebäude**
 - 4.1 Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren max. 1,00 m beträgt.
 - 4.2 Die Gebäude sind hart einzudecken, bevorzugt Ziegel. Metalleindeckungen müssen, außer Aluminium- und Edelstahlächer, in Anlehnung an die DIN EN ISO 12944-5 beschichtet sein. Die Beschichtung muss mindestens für die Schutzdauer H (über 15 Jahre) nach der DIN EN ISO 12944-5 ausgelegt sein.
 - 4.3 Für Farbanstriche der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen.
 - 4.4 Für die Dacheindeckung sind naturrote, rotbraune, rote, schwarze, graue und anthrazitfarbene Farbtole zu wählen.
 - 4.5 Zwerchgiebel und Dachgauben sind zugelassen und dürfen vom Hauptdach abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen haben.
5. **Stellplätze, Garagen, Nebenräume, Nebengebäude**
 - 5.1 Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze (ggf. in Form von Garagen/Carports) zu schaffen.
 - 5.2 Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen haben.
 - 5.3 Für Garagen, Nebengebäude und Wintergärten sind zugelassen: Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer; Dachneigung 0-7° und Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer, die angepasst an die Hauptdächer eine Dachneigung von 38-52° haben können.
 - 5.4 Vor Garagen/Carports ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten.
 - 5.5 Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.
 - 5.6 Für die zwei südlichen Grundstücke ist die Lage der Garagen/Carports gemäß Planzeichnung festgelegt. Für die Grundstücke ohne vorgegebene Fläche ist die Positionierung frei.
6. **Einfriedungen**
 - 6.1 Die westlichen und südlichen Grundstücke müssen eine Lärmschutzeinfriedung aus Beton oder Mauerwerk von 1,60-2,00 m Höhe und 300 kg/m² Mindestgewicht errichten. Alternativ sind Lärmschutzwände zulässig, die mindestens ein Schalldämmmaß von DLr = 15 dB erfüllen. Öffnungen in den Einfriedungen sind nicht zulässig. Diese sind ausnahmsweise vom Anbauverbot der St 2272 ausgenommen.
 - 6.2 Die südlichen Lärmschutzeinfriedungen dürfen jeweils nur für die Breite der Garage unterbrochen werden.
 - 6.3 Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.
7. **Grünordnung**
 - 7.1 Pflanzenqualität Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
 - 7.2 Pflanzenauswahl und Wurzelraum Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mind. 4 m² Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.
 - 7.3 Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen
 - Auswahlliste Laubbaum III. Ordnung:
 - Carpinus betulus 'Frans Fontaine'
 - Liquidambar styraciflua
 - Ostrya carpinifolia
 - Hainbuche
 - Amberbaum
 - Hopfenbuche
 - 7.4 Pflanzgebote auf privaten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Auswahlliste Hochstamm:
 - Feldahorn, Eberesche, Winterlinde, Birke, Mehlbeere, Walnuss
 - Apfel: Rote Sterneneffe, Bohnpfäfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Erbachshöfer, Gewürzlinnen, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur, Regindis, Pinova, Pilot, Piroc, Rowena
 - Birne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Philippbirne, Katzenkopf, Gelbmöster, Palmischbirne, Gute Graue
 - Gehölzqualitäten:
 - Bäume I. und II. Ordnung mind. 2xv., STU 10-12 cm
 - Sträucher mind. 1xv., 70-90 cm



- Begrünung: Es sind mindestens 10% der Grundstücksfläche mit 20 cm Humus anzudecken und mit Rasen, Sträuchern oder als Nutzgarten zu bepflanzen. Sogenannte Steingärten sind nicht erwünscht. Infos zur Gestaltung, Sorten- und Pflanzenauswahl bietet die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.
- Vollzugsfristen: Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.
8. **Immissionsschutz**

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in den Bereichen mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für schutzbedürftige Räume bauliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen. Die Anforderungen an die Schalldämmmaße der Außenbauteile, ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen Spektrum-Anpassungswerte, sind gemäß DIN 4109 in der zum Zeitpunkt der Abnahme des Gebäudes baurechtlich eingeführten Fassung zu ermitteln. Schlafräume sind in den Bereichen mit Beurteilungsspegeln > 45 dB(A) nachts mit schalldämmten Lüftungen auszustatten, die resultierende Schalldämmmaß des Außenbauteils wesentlich verringern und eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster gewährleisten. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden. Die vorliegenden Beurteilungspegel der Verkehrslärmmissionen können der Schallimmissionsprognose Y0922.001.01.001 vom 09.08.2021 entnommen werden.

D) Textliche Hinweise

1. **Denkmalschutz**

Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodendenkmälern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
2. **Unverschmutztes Oberflächenwasser**
 - 2.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte, soweit möglich, zur weiteren Nutzung in Sammelbehältern (z.B. aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offenen Erdbecken, Rigolen oder Zisternen) mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufgefangen werden.
 - 2.2 Bei der Nutzung im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten.
 - 2.3 Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.
 - 2.4 Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche
3. **Verschmutztes Oberflächenwasser**
 - 3.1 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit öhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
4. **Dränagen**
 - 4.1 Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Angeschlossene Dränagen sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsbereich zu verziehen und wieder zusammen zu schließen.
5. **Schutz vor Grundwasser**
 - 5.1 Der Grundwasserstand auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellersohle, sind die Kellerbereiche durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen. Grundwasserschwankungen von ca. 1 m sollten dabei berücksichtigt werden.
6. **Entwässerung**
 - 6.1 Die Straßenoberkante stellt die Rückstauebene dar. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalkückstau zu sichern.
 - 6.2 Die Sattung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Oberschwarzach ist zu beachten. Hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserbehandlung sind grundsätzlich die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153, August 2007 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 102 („Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“), zu beachten. Die Einleitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und bedarf der Erlaubnis nach § 8, 10 WHG i.V. Art. 15 BayWG. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Rechtsbehörde, dem Landratsamt Schweinfurt, zu beantragen.
7. **Wasserversorgung**
 - 7.1 Die zentrale Wasserversorgung der Grundstücke erfolgt durch das bestehende Trinkwassernetz der Fernwasserversorgung Franken.
8. **Trinkwasserversorgung**
 - 8.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 331, W 400-1 sowie W 405, zu beachten.
9. **Böschungen und dergleichen**
 - 9.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.
10. **Brandschutz**
 - 10.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden. Es wird auf Art. 5 BayBO hingewiesen.
11. **Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen**
 - 11.1 Der Betrieb von Luft- und Wärmepumpen ist mit Geräuschen verbunden. Um zumindest erhebliche Lärmbelastungen in der Nachbarschaft zu vermeiden, sind die Hinweise der Informationsbroschüre "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung empfohlen.
12. **Schutz vor Rauchgasbelastungen**

Zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelastungen von benachbarten Kaminen wird auf die 1. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
13. **Versiegelungsgrad**
 - 13.1 Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Möblierung von (Vor-)Gärten mit Gabionen soll sparsam erfolgen (max. 3% der Grundstücksfläche). Das Anlegen von Schotter- und Kiesgärten ist nicht erlaubt.
 - 13.2 Es sind im öffentlichen und privaten Bereich, wo funktional möglich, bevorzugt versickerungsgünstige Belagsarten, wie Schotterrasen, Pflaster mit Splitt oder Rasenfuge, Rasengittersteine etc. zu verwenden, um den Versiegelungsgrad zu minimieren.
14. **Hinweis zum Artenschutz**
 - 14.1 Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.
 - 14.2 Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens), sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbrütern auszuschließen.
 - 14.3 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbäume, Hecken, Gehölzränder etc.), die zu erhalten sind, sind die einschlägige DIN 18920 sowie die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-IP-4) durch die ausführende Baufirma und die örtliche Bauleitung verbindlich zu beachten.
 - 14.4 Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) ist insbesondere die Verwendung insektenfreundlichen warmweißen LED-Leuchten oder gleichartig, die ausschließlich nach unten strahlen, einzuplanen.
15. **Regenerative Energien**

Solar- und Photovoltaikanlagen sind explizit zugelassen und eine Errichtung entsprechender Anlagen empfohlen.
16. **ÜZ Mainfranken**

Die Sicherheitsmerkmale der ÜZ Mainfranken sind zwingend einzuhalten.

17. **Telekom**

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungshöhe von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist erforderlich, dass die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <http://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse <mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de> bzw. über Fax 0391/58021373 zu erhalten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

18. **Benachbarte Nutzungen**

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Infolge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, auch in Ausnahmefällen zu üblichen Zeiten, zu erwarten. Diese sind ordentlich und ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
19. **St 2272**
 - 19.1 Das Gebiet ist durch Immissionen der Staatsstraße vorbelastet. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen erwartender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können.
 - 19.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmegenehmigung nur für die Lärmschutzwand gilt und weitere bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone von 20m einer weiteren Ausnahmegenehmigung bedürfen.
20. **Alltasten**

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alltast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Bei Alltastverdacht ist ein privater Sachverständiger nach § 18 BbodSchG einzubinden.
21. **Einfriedungen**

Für die nördlichen Grundstücke entlang der St 2272 wird eine Einfriedung von mindestens 2,00 m als Lärmschutz empfohlen. Die genauen Informationen sind im Gutachten ersichtlich.

Oberschwarzach, 23.11.2020 geändert und ergänzt, 25.10.2021 geändert und ergänzt, 21.03.2022 13.06.2022	Für den Markt: Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Braun M. Eng., Beratender Ingenieur Falkenstraße 1 97076 Würzburg
Bearbeitet:	Manfred Schötz, 1. Bürgermeister

Markt Oberschwarzach
OBERSCHWARZACH
Landkreis Schweinfurt

5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg"

M = 1 : 1000

Verfahrensvermerke	
1.	Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg" für ein allgemeines Wohngebiet beschlossen. Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg", in der Fassung vom 23.11.2020, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 beteiligt.
3.	Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg", in der Fassung vom 23.11.2020, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 19.04.2021 bis 21.05.2021 öffentlich ausgelegt.
4.	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 25.10.2021, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 08.11.2021 bis 22.11.2021 erneut beteiligt.
5.	Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 25.10.2021, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 08.11.2021 bis 22.11.2021 erneut öffentlich ausgelegt.
6.	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 21.03.2022, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 09.05.2022 bis 23.05.2022 erneut beteiligt.
7.	Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 21.03.2022, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 03.05.2022 bis 18.05.2022 erneut öffentlich ausgelegt.
8.	Die Gemeinde Oberschwarzach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.06.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplans "Am Burgweg", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 13.06.2022, als Satzung beschlossen.
	Oberschwarzach, den 15.06.2022 Siegel
	Manfred Schötz, 1. Bürgermeister
9.	Ausgefertigt
	Oberschwarzach, den 15.06.2022 Siegel
	Manfred Schötz, 1. Bürgermeister
10.	Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 30.06.2022, gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Marktgemeinde Oberschwarzach, Handthaler Straße 9, 97516 Oberschwarzach, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
	Oberschwarzach, den 12.07.2022 Siegel
	Manfred Schötz, 1. Bürgermeister